

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Landgemeinde Am Ohmberg
vertreten durch den Bürgermeister o.V.i.A.
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 24.06.2024 zum Entwurf des VB-Planes Nr. 9 „Neubau einer Penny Marktes mit Bäckereifiliale, Café und Imbiss/ Außenbereich und Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Landgemeinde Am Ohmberg, OT Bischofferode (Stand 05/24)

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 5.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 6 beratende Hinweise zum Planentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krzykowski

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

6 Anlagen

BAUAUFSICHTSAMT Bauleitplanung

Dienstgebäude

37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Krzykowski

Erreichbarkeit

Telefon: 03606 650-6352
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen

63.51101.001/2024-635000087

Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Heilbad Heiligenstadt,
01. August 2024**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Postanschrift

Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 9 „Neubau einer Penny Marktes mit Bäckereifiliale, Café und Imbiss/ Außenbereich und Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Landgemeinde Am Ohmberg, OT Bischofferode (Stand 05/24)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Schutzgebiete / -objekte:

Durch die Planung werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG berührt. Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Die Planung berührt keine gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 Thür-NatG. Durch die Planung werden Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vorbereitet. Auch beinhaltet das Plangebiet geschützte Lebensraumtypen (LRT).

Artenschutz:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde durch die Planung **nicht** ausgeschlossen werden (insbesondere Gehölzentfernungen). **Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu planen.**

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen auszugleichen oder zu kompensieren.

— Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Kompensationsplanung kann grundsätzlich gefolgt werden.

Das ökologische Defizit von 14.715 Wertpunkten kann **nicht** über das Ökokonto des Landkreises Eichsfeld ausglichen werden.

Hier ist eine andere Möglichkeit/Maßnahme zu planen und ggf. vertraglich abzusichern.

Der nördliche Abschnitt des Geltungsbereiches (Freiflächen-PV) ist über eine Abpflanzung (Gehölzstruktur/Feldhecke ca. 4 m Breite) in die freie Landschaft zu integrieren. Diese Abpflanzung ist textlich und planzeichnerisch festzusetzen.

Es ist insgesamt regional zertifiziertes Saatgut zu verwenden und nachzuweisen.

Zusammenfassung:

Bis zur Einarbeitung und Vorlage der Hinweise wird dem Vorhaben die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde verweigert.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 9 „Neubau einer Penny Marktes mit Bäckereifiliale, Café und Imbiss/ Außenbereich und Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Landgemeinde Am Ohmberg, OT Bischofferode (Stand 05/24)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der B-Plan kann in der vorliegenden Form **nicht abschließend** bearbeitet werden. Der vorliegende Bebauungsplan ist zu überarbeiten und der Unteren Wasserbehörde erneut vorzulegen.

Der Standort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet und nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung obliegen dem zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“.

Die Versorgungs- und Entsorgungssituation ist konkret zu beschreiben, die Erschließung muss gesichert und darüber hinaus auch zeichnerisch in die Planung eingearbeitet sein. Anschlusspunkte und Leitungsverläufe sind darzustellen.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann, bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 3. April 2002 auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerungsfähigkeit ist nachzuweisen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser gedrosselt (5 l/sha) in die Regenwasserkanalisation oder die nächste Vorflut einzuleiten.

— Die Versickerung über Anlagen, sowie die Einleitung in die Vorflut bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

In den Planungen ist auch der Aussengebietswasseranfall zu berücksichtigen.

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 9 „Neubau einer Penny Marktes mit Bäckereifiliale, Café und Imbiss/ Außenbereich und Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Landgemeinde Am Ohmberg, OT Bischofferode (Stand 05/24)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Landgemeinde Am Ohmberg ist vorrangig die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung eines Lebensmittel-Discount-Marktes mit Nebenanlagen sowie einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage von Bischofferode auf einer ehemaligen gärtnerisch sowie einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Regelschule und im Weiteren landwirtschaftliche Anlagen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich süd-südwestlich in einem Abstand von 50 m zum Plangebiet.

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes ist aus hiesiger fachlicher Sicht grundsätzlich einzuschätzen, dass mit Umsetzung organisatorischer und technischer Maßnahmen zum Immissionsschutz schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und Blendwirkungen vermieden werden können.

Sofern der Markt sowie die weiteren Handels- und Dienstleistungseinrichtungen lediglich werktags in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 geöffnet sind, sowie Anlieferverkehr und Abtransporte nicht in der Nachtzeit, zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, erfolgen, steht der Immissionsschutz der Planung grundsätzlich nicht entgegen.

— Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, RLS 19 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- § 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 9 „Neubau einer Penny Marktes mit Bäckereifiliale, Café und Imbiss/ Außenbereich und Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Landgemeinde Am Ohmberg, OT Bischofferode (Stand 05/24)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Gegen den o. g. VB-Plan bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Anhand der Darstellungen des beigefügten VE-Planes wird die festgesetzte GRZ von 0,8 im SO 1 als zu hoch empfunden. Hier wird eine Anpassung des GRZ-Wertes hinsichtlich der tatsächlichen angestrebten Versiegelung gem. den Darstellungen des VE-Plan empfohlen. Im Zusammenhang damit wird auf § 1a Abs. 2 BauGB verwiesen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der bestehende Einzelhandelsstandort nach Umsetzung des VB-Planes einer geeigneten Nachnutzung zugeführt werden sollte.

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 9 „Neubau einer Penny Marktes mit Bäckereifiliale, Café und Imbiss/ Außenbereich und Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Landgemeinde Am Ohmberg, OT Bischofferode (Stand 05/24)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Altlasten

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Zum Planverfahren kann seitens der Unteren Bodenschutzbehörde derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Bei der Planung handelt es sich um konkrete Vorhaben. Dementsprechend müssen die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und Ableitung/ Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen hinreichend konkret und detailliert ausgestaltet sein, so dass die Verantwortlichen / Vorhabenträger / Pflichtigen eindeutig erkennen, welche u. a. bodenschutzfachlichen Erfordernisse bei Plandurchführung sicherzustellen sind. Das ist derzeit nicht gegeben.

Im Umweltbericht werden unter *Punkt 2.2* die Schutzgüter Boden, Fläche betrachtet. Die Belange des Bodenschutzes sind für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan derzeit nicht ausreichend berücksichtigt und entsprechen nicht hinreichend den Anforderungen der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB.

Die Planung ist entsprechend und unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Erfordernisse zu überarbeiten!

- Ermittlung und Bewertung des Ausgangszustandes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der betroffenen Böden – Bewertung der Planungsrelevanten Bodenfunktionen, Empfindlichkeiten, Vorbelastungen (Anlage 1 BauGB Nr. 2 a, siehe Kartendienste TLUBN)

- Prognose und Bewertung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Böden und ihre Funktionen, sowie Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren (Auswirkungsprognose, Konflikttanalyse, Anlage 1 BauGB Nr. 2 b)
- Ermittlung, Beschreibung und Erläuterung der Maßnahmen, mit denen während der Bau- und Betriebsphase erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Böden vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, sowie hierzu erforderliche Überwachungsmaßnahmen (Anlage 1 BauGB Nr. 2 c)

Die Vorhabendurchführung (Errichtung Markt mit Parkplatz und Errichtung PV-Freiflächenanlage) ist mit erheblichen physikalischen Einwirkungen auf beanspruchte Böden verbunden. Diese physikalischen Einwirkungen sind geeignet die Böden so zu verändern, dass dadurch die natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden, und so das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV).

Der Vorhabenträger hat gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchV u. a. die Pflicht Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen Einwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, um das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen abzuwehren. Für die Errichtung des Verkaufsmarktes sowie die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz nach DIN 19639, durch Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich (§ 4 Abs. 5 BBodSchV)!

Die Überarbeitung ist auf Grundlage der "**Checklisten Schutzgut Boden**" (LABO 2017, <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>), Checkliste 2.3 Umweltbericht, der „Arbeitshilfe Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO 2023, https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf) und Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Rechtsgrundlagen, fachtechnische Anforderungen und Regelwerke:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung
- DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731:2023-10 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- LABO 2023: Arbeitshilfe Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für PV und Solarthermie
- LABO 2017: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 9 „Neubau einer Penny Marktes mit Bäckereifiliale, Café und Imbiss/ Außenbereich und Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Landgemeinde Am Ohmberg, OT Bischofferode (Stand 05/24)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit $48 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ (ggf. Brandausbreitung „mittel“) nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210, Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere, Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr- Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern. Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden.

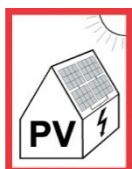
Nicht standartgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite $\geq 3 \text{ m}$, Höhe d. Durchfahrt $\geq 3,50 \text{ m}$, Kurvenradien $\geq 10,50 \text{ m}$, Bewegungsfläche $7 \times 12 \text{ m}$, Neigung der Zufahrt $\leq 10\%$...). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße 210×594) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen PV-Anlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdb-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).



Kennzeichnung am Hausanschlusskasten (mind. A 6, roter Rahmen)

2. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Bereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, anzeigepflichtig sind.

Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der UDSchB zugestimmt.